

**IV - DMTF**  
**Interessensvertretung Dipl. Medizinisch-Technische Fachkraft**  
7202 Bad Sauerbrunn, Zehentstraße 50  
ZVR: 729028483

**Bad Sauerbrunn, 19.1.2012**

**Stellungnahme zu einem Entwurf der MTD-Gesetz-Novelle 2012, GZ: BMG-92254/0029-II/A/2/2011**

IV-DMTF, die Interessensvertretung Dipl. medizinisch-technischer Fachkräfte Österreichs, erlaubt sich höflich als Vertreter der Interessen zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

**Zu Z 4 § 34c Übergangsregelung für MTF**

Allgemeines

Die IV-DMTF bringt sich als neue Kraft der berufstätigen Diplomierten Medizinisch-technischen Fachkräfte Österreichs konstruktiv in den Veränderungsprozess ein. Dazu bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des im MTD-Gesetz aufzunehmenden §34 c – Übergangsregelungen für MTF.

Die IV-DMTF bedankt sich grundsätzlich dafür, dass der in den Erläuterungen angemerkte Lösungsvorschlag hinsichtlich des bisherigen nicht rechtskonformen Einsatzes von DMTF in das MTD-Gesetz aufgenommen werden soll. Auch wir sehen die Problematik des bisherigen Personaleinsatzes und wollen zur konstruktiven Lösung im Sinne einer zukünftig rechtskonformen Lösung beitragen.

Wie die Erläuterungen betont, handelt es sich dabei jedoch um eine Lösung im Zuge der geplanten Schaffung des MAB-Gesetzes, das bereits am 30.03.2011 mit der GZ: BMG-92257/0013-II/A/2/2010 (272/ME) dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde. Eine entsprechende Regierungsvorlage liegt bis heute nicht vor.

Die IV-DMTF weist ausdrücklich darauf hin, dass die Lösung gemäß dem gegenständlichen Entwurf ausschließlich vor dem Hintergrund des o.a. Ministerialentwurfes zum MAB-Gesetz vom 30.03.2011 vereinbart worden ist. IV-DMTF lehnt aus diesem Grund eine davon zeitlich und inhaltlich getrennte Regelung der im MAB-Gesetz geregelten Berufe, wie sie mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist, ab.

Eine Zustimmung der IV-DMTF zu diesem Entwurf wird erteilt, wenn damit auch das Auslaufenlassen der MTF-Ausbildung einhergeht und dies mit der Installierung und Überführung in das System der MAB-Berufe gemäß 272/ME zusammenfällt. Dies entspricht auch einem der Vereinsziele und wird von den berufstätigen DMTF vorrangig betrieben.

Im vorliegenden Entwurf fehlt diese Koppelung. Der Zusammenhang – Installierung der Übergangsregelung, sowie Beenden der MTF-Ausbildung und Inkraftsetzung der schon ausverhandelten MAB-Berufsbilder, ist weder aus den Erläuterungen noch aus dem gegenständlichen Entwurf zum MTD-G zu erkennen. Zudem fehlen die korrespondierenden Bestimmungen des MAB-Gesetzes, ohne die die Übergangsbestimmungen nicht einschätzbar und somit beurteilbar sind.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich darauf, das MAB-Gesetz inhaltlich ident mit 272/ME und gleichzeitig mit § 34c MTD-G zu regeln und die nachstehenden Inhalte wie im gegenständlichen Entwurf geplant umzusetzen.

**IV - DMTF****Interessensvertretung Dipl. Medizinisch-Technische Fachkraft**

7202 Bad Sauerbrunn, Zehentstraße 50

ZVR: 729028483

Zu den Tätigkeiten gemäß § 34c Abs. 1

Für den IV-DMTF ist es wichtig, taxative Vorgaben der Tätigkeiten seitens des BMG vorzusehen. Die in Frage kommenden Tätigkeiten wurden im Vorfeld dieses Entwurfes mit den relevanten Partnern bereits akkordiert und liegen dem BMG als Teil des Lösungsvorschlages im Sinne der Erläuterungen vor.

Der Entwurf schlägt vor, DMTF, welche die Berechtigung in einem Tätigkeitsfeld der gehob.MTD erlangen wollen, gemäß § 34c, einer Fortbildungsverpflichtung von mind. 60 Stunden bis zum Jahr 2014 zu unterziehen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass hier eine Präzisierung und Klarstellung der Inhalte vorgenommen werden sollte. Wir könnten uns folgende Regelung vorstellen 30 Std. für eine alle DMTF-betreffende allgemeine Nachschulung im Bereich des Berufsrechts u.a. allgemein aktuelle Regelungen im medizinischen Umfeld anzubieten. Die weiteren 30 Std. fielen dann auf Fortbildungen die sich individuell auf den Tätigkeitsbereich beziehen.

Die im jetzigen Entwurf unpräzise gesetzliche Vorgabe, die durch eine rechtlich unverbindliche Empfehlung im Nachhinein (!) ergänzt werden soll, ist bedenklich und stellt eine große Rechtsunsicherheit für alle Rechtsanwender/innen dar. Bereits der Begriff der „Tätigkeiten“ ist zu unpräzise, um daraus für die Länder rechtliche Klarheit für die Grundlage der Berechtigung gemäß § 34c Abs. 2 zu schaffen.


Diese Anmerkungen gelten sinngemäß für die in § 34c Abs. 3 vorgeschlagenen Kriterien für die Ausstellung von Dienstgeberbestätigungen. Die Kriterien sind Voraussetzung für die zu veröffentlichende Liste der Tätigkeiten. Dass die Kriterien vorab vorzuliegen haben, ist umso wichtiger, als es sich um eine bundesweite Regelung handelt. Andernfalls wäre u. a. bei Dienstgeberwechsel die Vergleichbarkeit nicht sichergestellt.

Zu § 34c Abs. 4 Fachschul-Bachelorstudiengänge

Bei diesem Begriff dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln und Fachhochschul-Bachelorstudiengänge gemeint sein.

IV-DMTF ersucht um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und bekräftigt die Wichtigkeit der gleichzeitigen Regelung der Übergangsbestimmungen mit dem Auslaufenlassen der MTF-Ausbildung und der Installierung des MAB-Gesetzes und der schon ausverhandelten Berufsbilder. Dies soll eine Weichenstellung für die Zukunft werden und kein Verlängern der jetzigen unsicheren Rechtslage.

Hochachtungsvoll,



Susanne Rittenschober, DMTF  
Präsidentin